

R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone in Rhodt unter Rietburg, Landkreis Südliche Weinstraße

Aufgrund § 8 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalspflege Rheinland-Pfalz folgendes:

§ 1

(Unterschutzstellung)

Das in der beigegeführten Karte in Straßenzügen abgegrenzte Schutzgebiet wird als Denkmalzone (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1-3 und Abs. 2-4 sowie § 3 DSchPflG) unter Schutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

(Geltungsbereich)

Die Denkmalzone umfaßt Teile der Gemeinde Rhodt unter Rietburg, wie sie in der Karte ausgewiesen sind. Einbezogen sind alle Grundstücke und die darauf befindlichen baulichen Anlagen, die von den in der Karte umrandeten Straßen zugänglich sind. Die in den Schutz einbezogenen Straßenzüge sind in der Karte dargestellt. Auch Bauwerke, die im Einzelfall nicht als Baudenkmäler zu qualifizieren sind, werden in die Unterschutzstellung einbezogen.

§ 3

(Bezeichnung und Schutzzweck)

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Rhodt unter Rietburg".

Schutzzweck ist die Erhaltung des historischen Ensembles der Rebauung sicherzustellen.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Bauweise (Straßenflucht ist Bauflucht);
Grundstückseinfriedung durch hohe Mauern und Tore; Haus-Hof-Bauweise;
Funktionseinheit auf dem Grundstück: Wohnen, Hof, Wirtschaften, Garten, Weinberg

- b) die Gliederung der Gebäude und Fassaden (steile Dächer; stehende Fensterformate; ausgeprägte Tür-, Tor- und Fenstergewände)
- c) Benutzung natürlicher Baumaterialien (wie Ton, Sandstein, Holz usw.), ausgeschlossen sind hingegen künstliche Materialien (wie glasierte Platten, Kunststoffe, Aluminium), überwiegend verputzte Massivbauweise; ausgeprägte Sockelzonen; hohe Hofabschlüsse).

In den Schutz einbezogen wird die rückwärtig abschließende Haus-Hof-Bebauung, da diese wesentliche Bestandteile der charakteristischen, straßenseitigen Tiefengliederung der Hofanlagen sind; ebenso wesentlich ist auch das dadurch geschlossene, überkommene Erscheinungsbild der Hofabschlüsse zur Landschaft hin.

Dieses Erscheinungsbild des rückwärtigen Baukörpers stellt in Höhenentwicklung, Dachform und Baumassenproportion eine homogene bauliche Grenzlinie zur Landschaft dar, die bei Umbauten und Umnutzungen nur unwesentlich überschritten werden darf.

Diese Siedlungs- und Stilmerkmale bilden in Rhodt unter Rietburg eine geschlossene Einheit, die unverwechselbar ist und die es für die Zukunft zu erhalten gilt.

§ 4

(Genehmigungspflicht)

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen folgende Maßnahmen:
 - a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung von baulichen Anlagen,
 - b) Umgestaltung oder sonstige Bestandsveränderung,
 - c) nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmalzone,
 - d) Entfernung von Gegenständen von ihrem Standort.
2. Die Genehmigung nach Abs. 1 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Ferner kann zur Auflage gemacht werden, daß bestimmte Teile geborgen werden.

§ 5

(Anzeigespflicht)

1. Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 4 dieser Rechtsverordnung fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde in einer genauen Beschreibung anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
2. Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind vom Eigentümer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
3. Hat der Eigentümer eines Bauwerks die Absicht, dieses zu veräußern, so hat er dies der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages ist von ihm darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6

(Sonstige Rechtsvorschriften)

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

(Ordnungswidrigkeiten)


Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler können gemäß § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-- DM bzw. in besonderen Fällen bis zu 2 Mio. DM belegt werden.

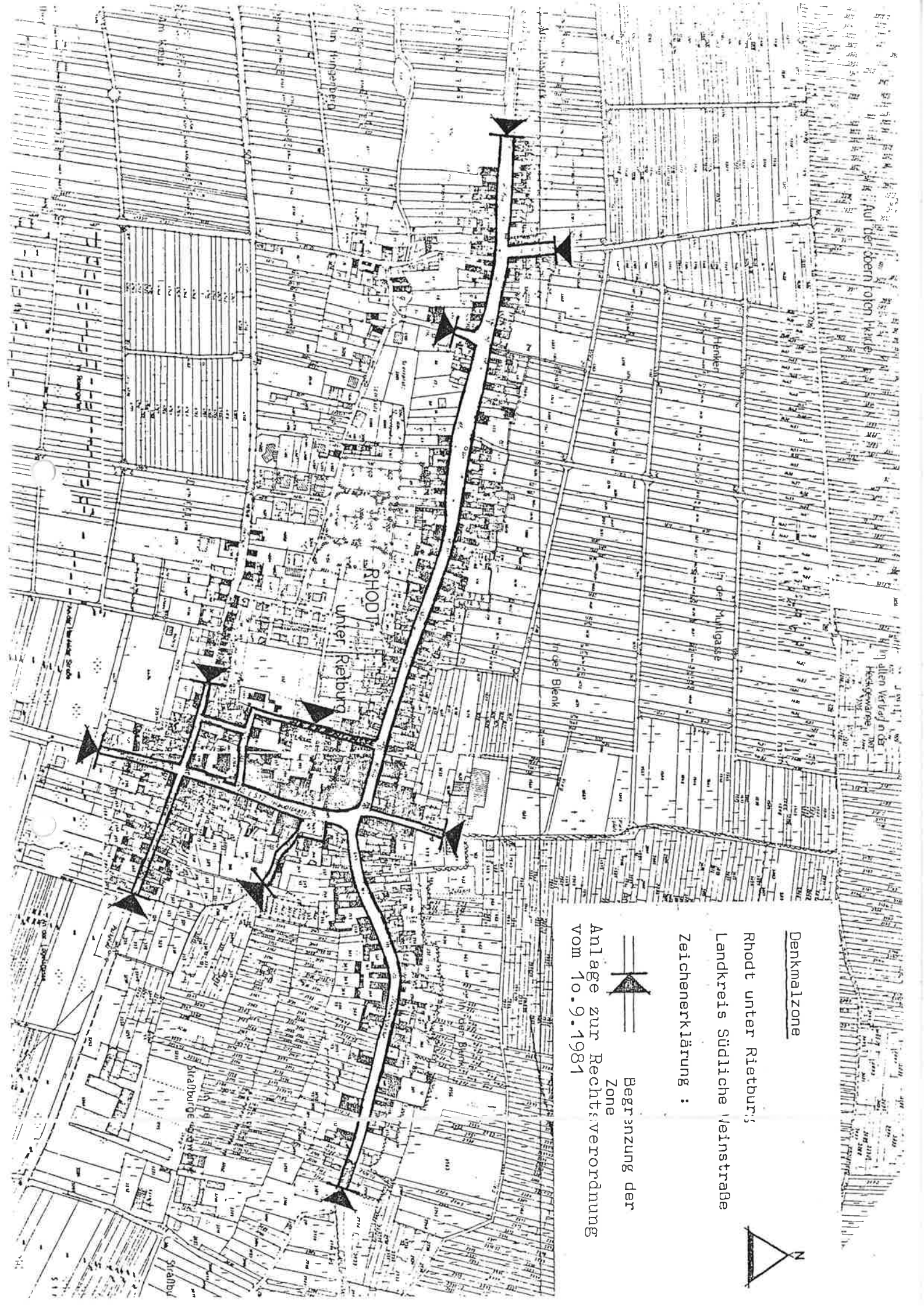
§ 8

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau i.d.Pfalz, den 10.09.1981
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße


Schwetje
Landrat

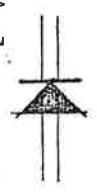


Denkmalzone

Rhodt unter Rietburg;

Landkreis Südliche Weinstraße

Zeichenerklärung :



Begrenzung der
Zone

Anlage zur Rechtsverordnung
vom 10.9.1981

